Synopse

Änderung Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (BGS 412.113) aufgrund EP 3.16b

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 7. August 2015
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen
	Der Bildungsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹¹ und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²²,
	beschliesst:
	I.
	Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982³) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
§ 27f Zuweisung	
¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.	
² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:	
a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;	
b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden und der Verlauf der Entwicklung des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Mittelschule beabsichtigt ist;	b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden. Für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gilt bei der Erfahrungsnote ein Orientierungswert von 5.2, für den Eintritt in die Fach- und die Wirtschaftsmittelschule gilt ein Orientierungswert von 5.0;

¹⁾ BGS <u>412.11</u> 2) BGS <u>414.11</u> 3) BGS <u>412.113</u>

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 7. August 2015
	b1) der Verlauf der Entwicklung des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Mittelschule beabsichtigt ist;
c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;	
d) die Neigungen und Interessen des Schülers.	
³ Die Lehrperson hält entsprechende Feststellungen in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen fest.	
§ 28 Erfahrungsnote	
¹ Voraussetzung für die Berechnung der Erfahrungsnote ist der Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern.	
² Die Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet: Die Summe aus Deutsch plus Französisch plus Englisch plus Arithmetik/Algebra plus Geome- trie plus Durchschnitt aus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre wird durch sechs geteilt.	
	³ Die Erfahrungsnote ist auszuweisen.
	§ 30b bis Standardaufgaben
	¹ Den Lehrpersonen stehen im Sinne einer Hilfestellung Standardaufgaben zur Überprüfung der Lernziele und der eigenen Notengebung zur Verfügung.
	² Ergebnisse der Standardaufgaben dürfen nicht zur Berechnung der Zeugnisnoten verwendet werden.
§ 32 Übergangsbestimmung	

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 7. August 2015
¹ Das Reglement in der vorliegenden Fassung gilt erstmals für die Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufe I im Schuljahr 2000/01. Für jene Schüler, die sich im Schuljahr 2000/01 in den 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen befinden, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.	
² Für den Wechsel von der Sekundarschule an die Diplommittelschule und an die Handelsmittelschule werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 erst ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.	
³ Für den Wechsel von der Sekundarschule ans Gymnasium werden die Leistungen in Englisch bei der Berechnung der Erfahrungsnote gemäss § 23 für die Schüler der 2. Sekundarklasse ab Schuljahr 2001/02 und für die Schüler der 3. Sekundarklasse ab Schuljahr 2002/03 berücksichtigt.	
⁴ Die Noten in Französisch und Englisch werden ab Schuljahr 2008/09 gestaffelt eingeführt. Ab Schuljahr 2008/09 erfolgt die Notengebung in Englisch im Zeugnis der 4. Klasse (2. Semester). Ab Schuljahr 2009/10 werden zudem Zeugnisnoten in Französisch und Englisch in der 5. Primarklasse, ab Schuljahr 2010/11 auch in der 6. Klasse erteilt.	
	⁵ Die Ausführungen zum Orientierungswert im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren gelten erstmals für die Schülerinnen und Schüler der 2. Klassen im Schuljahr 2015/16 für die Übertritte am Ende der 3. Klasse ans Kurzzeitgymnasium, an die Fachmittelschule und an die Wirtschaftsmittelschule. Für die Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen im Schuljahr 2015/16 gelten sie erstmals für den Übertritt am Ende der 2. Klasse ans Kurzzeitgymnasium.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.

Geltendes Recht	[M02] Antragsentwurf der Direktion für Bildung und Kultur Nr. vom 7. August 2015
	Diese Änderungen treten am in Kraft.
	Zug,
	Bildungsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Stephan Schleiss
	Der Generalsekretär Lukas Fürrer
	Publiziert im Amtsblatt vom